

monasterii' oder in B. R. 736 statt 'ut . . . confirmare dignaremus' — 'ut . . . confirmaremus'. Die zweite Gruppe der Abweichungen besteht aus solchen, die sich durch den Dialekt und die geänderte Orthographie erklären lassen, der Copist passt eben beides dem Geschmacke seiner Zeit an. Besonders die Namen erleiden grosse Veränderungen; so werden die vielen Wandlungen, die die Namensformen Ludwig und Rupert durchgemacht haben, vom Copisten unberücksichtigt gelassen; er setzt für ersteres Lödewicus und Lüdewicus, für letzteres Rödbertus. Die vollklingenden Vocale a, o, u werden in e abgeschwächt. So Adelramus statt Adalramus (B. R. 721), Aterseo statt Atarseo (St. 1629), Magilingen statt Magilingon (B. R. 736), Dietmarus statt Diotmarus (B. R. 1084), Chaltenbach statt Caltunpach (St. 264), Rotenbruna statt Rotunbruna (St. 264), Dunneurten statt Dunniuurtun (St. 264). Manchmal fallen Vocale ganz aus, so: Erilsbach statt Erilisbach und Grabanstatt statt Grabanastatt (St. 264), oder Hartwico statt Hardauuigo (St. 1639). Die Tenuis wird in die Media umgewandelt, so Warmundi statt Warmunti (St. 264), Salzburgensis statt Salzpurgensis (St. 1078), Baldwinus statt Baltwinus (St. 2397). Die orthographischen Abweichungen machen sich bemerkbar in Formen wie attributum statt adtributum (S. L. 77), collatis statt conlatis (B. R. 721), exercemus statt exsercemus (B. R. 736). Consequent sind sie durchgeführt bei ti, für welches immer ci gesetzt wird, und bei ae, welches stets als e erscheint. Es erübrigt noch über die Behandlung von Lücken zu sprechen. Es ist natürlich, dass manche jetzt stark schadhafte Originale dem Copisten in besserem Zustande vorgelegen haben. So ist das älteste im Original vorhandene Salzburger Diplom (S. L. 77) in einem Zustande, dass ganze Zeilen aus dem Kammerbuche, welches dasselbe vollständig wiedergiebt, ergänzt werden müssen. Dasselbe gilt von B. R. 721. Andererseits aber hatte auch der Copist schon beschädigte Originale vor sich. Wir haben schon gesehen, dass bei 2 Diplomen Arnulfs aus diesem Grunde im Kammerbuche das Datum fehlt. Der Copist ist in derlei Fällen sehr gewissenhaft vorgegangen; er lässt in der Abschrift den entsprechenden Raum leer; nur manchmal versucht er zu ergänzen; für beides bietet B. R. 736 ein gutes Beispiel. Das Original hat 4 Lücken; 3 derselben zeigt er durch Leerlassen eines Raumes an; die vierte suchte er mit recompensatione zu ergänzen, statt compensatione, das unzweifelhaft im Original gestanden hat. Schliesslich will ich noch der Correcturen der Hand B erwähnen. Dieselbe hat B. R. 1084, St. 714. 821. 2397 und 4248 nach den Originalen verbessert. Da alle fünf Stücke noch in Urschrift erhalten sind, so sind die Correcturen für uns werthlos; dagegen werden bei der Bearbeitung die von derselben